

12./IX. 1916

Die Bezeichnung der Mehlsorten im Detailverkauf.

Der Magistrat hat folgenden Runderlaß an die Genossenschaften gerichtet:

Durch Organe des Marktamtes wurde in letzter Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Detailverkäufer die gesetzlich festgelegten Detailverkaufshöchstpreise für Mehl dadurch umgehen, daß sie das ihnen zugewiesene Roggenmehl Nr. 1 als Backmehl und das Roggenmehl Nr. 2 als Roggenmehl Nr. 1 verkaufen. Die Ueberwachung der Einhaltung der Detailverkaufspreise durch das Markamt wird dadurch erschwert, daß die Detailverkäufer in den meisten Fällen Gattung und Preis des zum Verkauf gelangenden Mehles angeschrieben haben und die Faktura des Lieferanten nicht vorweisen können. Um einerseits eine Benachteiligung der Konsumenten beim Mehlverkauf hintanzuhalten und anderseits die Kleinverkäufer vor ungerechtfertigten Anzeigen zu schützen, erscheint es notwendig, daß bei jedem Mehlverkauf durch den Kleinverkäufer Gattung und Preis des Mehles ersichtlich gemacht werden. Die gefertigte Amtsstelle hat bereits veranlaßt, daß die Engroslisten bei jeder Abgabe von Mehl an die Detailverkäufer die Faktura oder wenigstens

eine Besätigung über Gewicht, Gattung und Preis des Mehles sofort beizugeben.

Die Genossenschaft wird aufgefordert, ehestens zu veranlassen, daß die Mitglieder bei jedem Mehlverkauf deutlich sichtbare Aufschriften anbringen, welche die zum Verkauf gelangende Mehlsorte und den Detailverkaufspreis bekanntgeben. Je nach der Gattung des zugewiesenen Mehles hätten die Aufschriften demnach zu lauten: Heute wird Weizenbackmehl zu 1 K. 20 S. beziehungsweise Roggenmehl Nr. 1 zu 99 S. beziehungsweise Roggenmehl Nr. 2 zu 67 S. per 1 Kilogramm abgegeben. Ueber die Durchführung dieser Anordnung ist der gefertigten Amtsstelle zuverlässig bis 21. d. zu berichten.

Der Amtsleiter: Dr. K o s t o p f.